



Handreichung zur Umsetzung der Meldepflicht im Rahmen des  
Masernschutzgesetzes des Bundes für allgemeinbildende Schulen und  
allgemeinbildende Studienseminare<sup>1</sup>  
(§ 20 Absätze 8 bis 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG))

Inhalt

Vorbemerkung .....	2
1. Meldeverfahren .....	3
1.1 Registrierung .....	3
1.2 Meldung der Einrichtung.....	3
2 Datenschutz.....	5
2.1 Datenschutzfolgeabschätzung .....	5
3 Anlagen.....	6
3.1 Muster Datenschutzinformation .....	6

---

<sup>1</sup> gilt nicht für berufsbildende Schulen und berufsbildenden Studienseminare

## Vorbemerkung

Am 1. März 2020 ist das "Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention" (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Für die allgemeinbildenden Schule sind die darauf basierenden Neuregelungen des § 20 Infektionsschutzgesetzes Absätze 8 bis 12 (IfSG) maßgeblich. Danach müssen

- alle betreuten Personen (Schülerinnen und Schüler) sowie
- alle im Schuldienst tätigen Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind,

einen ausreichenden Masernschutz nachweisen.

Der Nachweis ist gegenüber der Einrichtungsleitung, also der Schul- bzw. Seminarleitung zu erbringen. Wird kein Nachweis vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises, so sind die Schul-/Seminarleitungen verpflichtet, die betreffenden Personen an die Gesundheitsämter zu melden.<sup>2</sup>

Diese Meldungen sollen in Rheinland-Pfalz über das Meldeportal „[Impfstatusmeldung.rlp.de](https://impfstatusmeldung.rlp.de)“ erfolgen, um eine einheitliche automationsgestützte Bearbeitung zu erreichen.

Die fachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Meldungen werden im Rahmen der Fachaufsicht durch diese Handreichung vom Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit als oberster Landesgesundheitsbehörde festgelegt. Das Registrierungsportal wird von der Impfdokumentation RLP, die bei der Krebsregister RLP gGmbH angesiedelt ist, im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz, Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, betrieben.

Diese Handreichung wird auf der Internetseite [www.impfstatusmeldung.rlp.de](https://www.impfstatusmeldung.rlp.de) eingestellt und fortlaufend aktualisiert.

---

<sup>2</sup> Weitere Hinweise zum Masernschutzgesetz in Schulen unter <https://gesundheitsfoerderung.bildung-rlp.de/hygiene-und-infektionsschutz/masernschutzgesetz.html>.

## 1. Meldeverfahren

### 1.1 Registrierung

Zur Nutzung des Portals ist vorab eine Registrierung erforderlich, um unzulässige Zugriffe zu vermeiden. Die Registrierung erfolgt über die Internetseite [Impfstatusmeldung.rlp.de](https://impfstatusmeldung.rlp.de).

Für die Registrierung sind folgende Angaben der Einrichtung (Schule, Studienseminar) erforderlich:

- Bezeichnung der Einrichtung
- Name und Kontaktdaten (E-Mail und Telefonnummer) der verantwortlichen Person der Einrichtung
- Anschrift der Einrichtung

Das zuständige Gesundheitsamt wird anhand des Sitzes der Einrichtung automatisiert ermittelt. Die Registrierungsanfrage wird zur Prüfung an das Gesundheitsamt übermittelt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Registrierung bestätigt und die verantwortliche Person der Einrichtung erhält die Zugangsdaten (Passwort); ansonsten wird die Registrierung abgelehnt.

Registrierungsanfragen sind ab dem 18. Juli 2022 möglich. Die Bestätigung der Registrierung (Benutzername und Passwort) erfolgt rechtzeitig vor dem 1. August 2022 (Inbetriebnahme des Meldeportals).

### 1.2 Meldung an das Gesundheitsamt

Nach erfolgreicher Registrierung melden die betroffenen Einrichtungen in dem Meldeportal die folgenden Angaben der Personen, die keinen vollständigen Nachweis nach § 20 Abs. 9 und 10 IfSG erbracht haben:

- Tätige oder betreute Person
- Vorname
- Name
- Geburtsdatum
- Postleitzahl

- Wohnort
- Straße und Hausnummer
- Name und Anschrift der Sorgeberechtigten (bei Minderjährigen)
- Telefonnummer (optional)

Meldungen können:

- zusammengefasst für die gesamte Einrichtung im Portal oder
- durch Eingabe der Einzeldaten im Portal oder
- durch Hochladen der im Portal zur Verfügung stehenden standardisierten Excel-Datei

erfolgen.

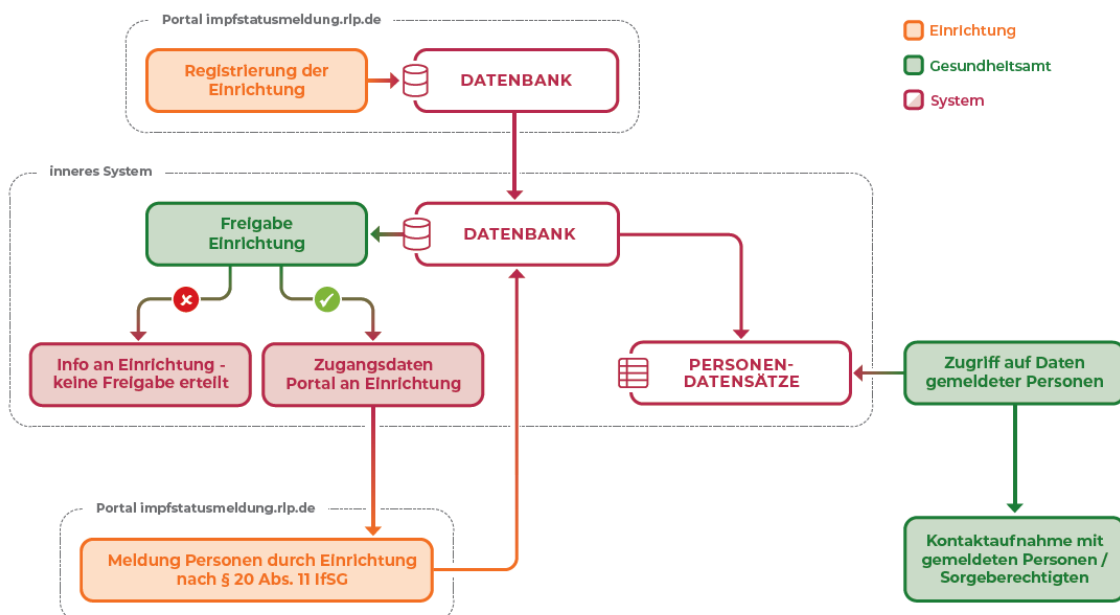
Nach Abschluss der Meldung wird diese im Portal gesichert. Die Meldepflicht der Einrichtungen ist damit erfüllt. Die Einrichtung sollte sich eine lokale Datei (PDF) als Nachweis für die durchgeführte Meldung erstellen.

Übersicht über den Meldeweg.

## Meldeweg Masernschutzgesetz



PORTAL  
zur Impfpflicht Rheinland-Pfalz



## 2 Datenschutz

Die Einrichtungen, die die Daten der betroffenen meldepflichtigen Personen erheben und weiterleiten, haben datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

Rechtliche Grundlage für die Erhebung und ggf. Weitergabe der Daten an das Gesundheitsamt ist § 20 Abs. 9 und 10 IfSG. Für diesen Übermittlungsweg ist eine Datenschutzinformation für die Betroffenen oder deren Sorgeberechtigten erforderlich. Ein Muster ist in der Anlage beigefügt.

Zugriff auf die gemeldeten Personendatensätze haben die für die Weiterbearbeitung bestimmten Bediensteten in den Gesundheitsämtern sowie die technischen Bediensteten der Impfdokumentation RLP, die das Verfahren technisch betreiben.

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat keinen Zugriff auf die gemeldeten Einzeldatensätze.

### 2.1 Datenschutzfolgeabschätzung

Eine Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO wurde durchgeführt.

## 3 Anlagen

### 3.1 Muster Datenschutzinformation

#### **Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Meldeverfahren nach Masernschutzgesetz**

Am 1. März 2020 ist das "Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention" (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Für die Schule sind die darauf basierenden Neuregelungen des § 20 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) maßgeblich. Danach müssen

- alle betreuten Personen (Schülerinnen und Schüler) sowie
- alle im Schuldienst tätigen Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind,

einen ausreichenden Masernschutz nachweisen.

Der Nachweis ist gegenüber der Einrichtungsleitung, also der Schul- bzw. Seminarleitung zu erbringen. Wird kein Nachweis vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises, so sind die Schul-/Seminarleitungen nach § 20 Abs. 9 und 10 IfSG verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und folgende Daten der betreffenden Personen mitzuteilen:

- Tätige oder betreute Person
- Vorname
- Name
- Geburtsdatum
- Postleitzahl
- Wohnort
- Straße und Hausnummer
- Name und Anschrift der Sorgeberechtigten (bei Minderjährigen)  
Telefonnummer (optional)

Diese Meldungen erfolgen in Rheinland-Pfalz grundsätzlich über das Meldeportal „Impfstatusmeldung.rlp.de“. Das Meldeportal wird vom Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz unter Einbindung der Impfdokumentation Rheinland-Pfalz als technischem Dienstleister betrieben.

Die zu meldenden Daten werden auf dem Meldeportal für einen Zeitraum von einem Monat zum Abruf für das zuständige Gesundheitsamt vorgehalten und danach im Meldeportal gelöscht.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und der Gesundheitsdaten erfolgt auf Grundlage von § 20a Abs. 2 IfSG, Artikel 6 Absatz 1 lit. e, Artikel 9 lit. i DSGVO in Verbindung mit § 26 Bundesdatenschutzgesetz, § 20 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG).

Zugriff auf die gemeldeten Personendatensätze haben die für die Weiterbearbeitung bestimmten Bediensteten in den Gesundheitsämtern sowie die technischen Bediensteten der Impfdokumentation RLP, die das Verfahren technisch betreiben. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat keinen Zugriff auf die gemeldeten Einzeldatensätze.

Hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten stehen der betroffenen Person und ggf. deren Sorgeberechtigten die nachfolgend genannten Rechte gemäß Artikel 12 ff. DSGVO zu:

- das Recht, bei den unten genannten verantwortlichen Stellen einschließlich des zuständigen Gesundheitsamtes Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- das Recht auf Berichtigung, sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 16 DSGVO).
- das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Artikel 17 DS-GVO) und der Zweck der Datenerhebung und Verarbeitung nach § 20a IfSG nicht ausgeschlossen wird.
- das Recht, der Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich ggf. aus besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung im Meldeportal des Landes ist:

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61,  
55116 Mainz

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit ist:

Herr Andreas Schöttke  
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Sie haben ferner das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikel 51 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Rheinland-Pfalz  
Postfach 30 40  
55020 Mainz

Weitere Informationen zu den allgemeinen Vorschriften des Datenschutzes sowie zu Ihren Rechten aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf folgenden Internetseiten <https://dsgvo-gesetz.de/> und <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-DSGRP2018rahmen>.